

Klaus Runkel Dirk Hoffmann
Rechtsanwälte

RA's K. Runkel D. Hoffmann · Dubrowstr. 45 · 1 Berlin 38

Dubrowstraße 45 · 1000 Berlin 38
Telefon (030) 802 78 37

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

1000 Berlin 19

Bank für Handel und Industrie
BLZ 10080000, Konto-Nr. 0944606000

Postgiroamt Berlin
BLZ 10010010, Konto-Nr. 486308-107

Berlin, den 3. Dezember 1987
Ru/er

Einstweilige Verfügung

des Udo Braun,
Schillerstraße 29, 1000 Berlin 45,

(Antragstellers)

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Klaus Runkel
Dirk Hoffmann
Dubrowstraße 45,
1000 Berlin 38

gegen

die Gädeke u. Landsberg GmbH + Co.
Passage am Kurfürstendamm 13 KG,
diese vertreten durch die persönlich
haftende Gesellschafterin, die Gädeke
u. Landsberg GmbH, diese vertreten
durch den alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Günter Landsberg,
Kurfürstendamm 224, 1000 Berlin 15

(Antragsgegner)

wegen

Eintragung eines Widerspruchs gegen
die Richtigkeit des Grundbuchs.

Vorläufiger Streitwert: DM 75.000,--

Namens und mit Vollmacht des Antragstellers beantragen wir, im Wege der
einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -
für Recht zu erkennen:

Im Grundbuch von Stadt Charlottenburg, Flurstück 147,
Grundbuchblatt 24635 wird zugunsten des Antragstellers
ein Widerspruch gegen das Eigentumsrecht des Antrags-
gegners eingetragen.

Es wird beantragt,

den Antrag auf Eintragung des Widerspruchs durch
das Gericht beim zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

Begründung:

Der Antragsteller war hinsichtlich des im Antrag bezeichneten Flurstücks zusammen mit den Herren Wolfgang Kind, Michael Schröder, Jörg Eberhardt, Dr. Georg Siketzi, Frank Metz, Axel Schnauck, Günther Krause und Dr. Michael Schöne eingetragener Eigentümer. Alle vorbezeichneten Herren waren Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15.

Mit Vertrag vom 11. Juni 1986 (Urk.-Nr. 236/P/1986 des Notars Edmund Pattberg) wurde dem Antragsgegner eine Teilfläche von ca. 87 m² des Flurstücks Nr. 147 zu einem Kaufpreis von DM 600.000-- verkauft. Zu dieser Beurkundung erschien u.a. Herr Rechtsanwalt Karl Georg Wellmann und erklärte, daß er sowohl im eigenen Namen (obwohl er kein eingetragener Eigentümer war) handele als auch als Vertreter ohne Vertretungsmacht für den Antragsteller.

Beweis: Vertrag vom 11.6.1986 in Fotokopie anbei

Er versprach, die Genehmigung der Vertretenen unverzüglich beizubringen. Zu diesem Zweck war zum selben Zeitpunkt Frau Bärbel Kind bei Notar Pattberg erschienen. Frau Kind genehmigte daher in einer gesonderten Urkunde Nr. 239/P/1986 vom 11.6.1986 für den Antragsteller diesen Verkauf.

Beweis: Urk.-Nr. 239/P/1986 vom 11.6.1986
in Fotokopie anbei

Frau Kind berief sich dabei auf eine Generalvollmacht, die ihr von ihrem Ehemann, Herrn Wolfgang Kind, der ehemals bevollmächtigt war, für die Gesellschafter GbR zu handeln, erteilt worden war. Diese Generalvollmacht wurde am 4.12.1985 (Urk.-Nr. 7/85 des Notars Peter R. Ackermann) erteilt.

Beweis: Urk.-Nr. 7/85 vom 4.12.1985
in Fotokopie anbei

Am 4.12.1985 konnte Herr Wolfgang Kind aber keine wirksame Vollmacht zur Vertretung der Gesellschafter mehr auf seine Frau übertragen, da die Gesellschafter zu diesem Zeitpunkt ihre Herrn Kind erteilte Vollmacht längst widerrufen hatten. Dieser Widerruf erfolgte auf der Gesellschafterversammlung am 5.11.1985. Herr Rechtsanwalt Wellmann hatte als anwaltlich Bevollmächtigter von Herrn Kind selbst den Vollmachtswiderruf bestätigt.

Beweis: Protokoll der Gesellschafterversammlung
vom 5.11.1985, in Fotokopie anbei

Somit liegt bis zum heutigen Tag keine wirksame Erklärung des Antragstellers

zum Verkauf, zur Auflassung und Eigentumsumschreibung vor.
Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Runkel

Runkel
Rechtsanwalt

Verrechnungsscheck für Gerichtskosten in Höhe von DM 369,-- liegt an.